

Auer Jacob
SP und Gewerkschaften
Obstgartenstrasse 3a
9320 arbon

EINGANG GR		
04.02.2026		
GRG Nr.	24 EA-104	257

Einfache Anfrage „Bildung einer kantonalen Tierschutzkommission“

Der Regierungsrat wird ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Unterstützt der Regierungsrat grundsätzlich die Bildung einer Kantonalen Tierschutzkommission?
2. Welche Gründe würden für eine ablehnende Haltung sprechen?

Begründung

Laut RR N. Rickli vom Kanton Zürich hat sie die kantonale Tierschutzkommission bewährt. Dieses Reglement könnte als Grundlage unseres Reglementes verwendet werden. Zum Beispiel sind in den allgemeinen Bestimmungen die Aufgaben geregelt, die bei uns immer wieder zu Anständen führen. Das ergriffene Rechtsmittel der Tierhalterinnen und Tierhalter wird von der Kommission bearbeitet und nicht von der Stelle, welche die Massnahme eingeleitet hat. Im Weiteren kann durch eine Kommission auch die Verhältnismässigkeit im Tierschutzverwaltungsrecht abschätzen oder mit Gutachten belegen.

Auch zum Schutz des Veta kann die Kommission die Vollzugsorgane begleiten, was doch auch immer wieder die Kontrollen durch Tierhalter und Tierhalterinnen beanstandet wird.

Arbon, den 04. Februar 2026

